

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungen der

Shop Zwo

Sonja Rücker
Kopernikusstr. 28
40223 Düsseldorf

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden AGB SCHULUNGEN gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen (Shop Zwo, Sonja Rücker, Kopernikusstr. 28, 40223 Düsseldorf) bezüglich der Durchführung von Schulungen (Workshops und/oder Seminare) mit unseren Kunden. Die AGB SCHULUNGEN gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB SCHULUNGEN in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- (3) Unsere AGB SCHULUNGEN gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB SCHULUNGEN. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Erklärung von Stornierungen nach § 8) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB SCHULUNGEN nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst die vereinbarte Vergütung die Teilnahme an den vereinbarten Schulungen, die Überlassung von Schulungs-Unterlagen nebst Einräumung der Nutzungsrechte nach § 4 und – soweit gesondert vereinbart – Getränke, Mittags- oder ggf. Abendimbiss.
- (2) Nicht von der vereinbarten Vergütung umfasst sind etwaige Reise- oder Übernachtungskosten der Teilnehmer sowie unsere Reise- und Übernachtungskosten und Kosten für die Schulungsräumlichkeiten, sofern Schulungen außerhalb unserer Geschäftsräume stattfindet.

§ 3 Ort und Zeiten

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, werden Schulungen in unseren Räumlichkeiten in Düsseldorf durchgeführt.
- (2) Die Schulungs-Termine werden individuell vereinbart.

§ 4 Schulungsunterlagen, Nutzungsrechte

- (1) Etwaige Schulungsunterlagen werden den Teilnehmer am Ende des Workshops bereitgestellt.
- (2) An den Schulungs-Unterlagen erhalten die Teilnehmer ein nicht-ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung für betriebsinterne Zwecke. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung bzw. ein öffentliches Zugänglichmachen der Schulungs-Unterlagen ist ausdrücklich untersagt und nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung

- (1) Die vereinbarte Vergütung versteht sich netto zzgl. der etwaig anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Mit der Vergütung sind alle Leistungen nach § 2 Abs. 1 abgegolten. Aufwendungen für die Anmietung von Schulungs-

Räumlichkeiten, Reise- und Übernachtungskosten werden nach Anfall berechnet. Erfolgt die An- und Abreise des Schulenden mit dem eigenen PKW, wird jeder gefahrene Kilometer mit 0,50 Euro berechnet. Reisezeiten werden nach Zeitaufwand auf Basis eines (verminderten) Stundenhonorars in Höhe von 80,00 Euro berechnet.

- (3) Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und zahlbar binnen 14 Tagen. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Vorschuss in Höhe von 25 Prozent der vereinbarten Vergütung bei Vertragsschluss in Rechnung zu stellen.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist im Rahmen der Durchführung der Schulungen zur Mitwirkung in angemessenem Umfang verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Freistellung von Teilnehmern und den Zugang und die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten und technischen Mittel, sofern Schulungen beim Kunden erfolgen.

§ 7 Stornierung / Nichtantritt durch Kunden

- (1) Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Schulung den Vertrag ganz oder teilweise kündigen bzw. davon zurücktreten (nachfolgend stornieren).
- (2) Storniert der Kunde ganz oder teilweise die Leistungen oder nimmt er daran nicht teil, verlieren wir den Anspruch auf die Vergütung. Stattdessen können wir, soweit die Stornierung nicht von uns zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Vergütung für die bis zur Stornierung getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen (Stornogeühren) verlangen. Diese Stornogeühren sind in Absatz 5 unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes der Stornierung zum vertraglich vereinbarten Beginn in einem prozentualen Verhältnis zur vereinbarten Vergütung pauschaliert. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen sind dabei berücksichtigt.
- (3) Stornogeühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Kunde nicht rechtzeitig zu den vereinbarten Zeiten am Schulungs-Ort einfindet oder wenn Schulungen wegen nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht angetreten wird (Nichtantritt).
- (4) Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Stornierung oder des Nichtantritts der Schulung keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von uns in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale (siehe nachstehenden Absatz) ausgewiesenen Kosten.
- (5) Der pauschalierte Anspruch auf Stornogeühren beträgt bei Stornierungen:

Tag vor Beginn der Schulung	Storno- / Nichtantrittsgebühr in Prozent
bis zum 31. Tag	25 %
ab dem 24. Tag	30 %
ab dem 17. Tag	35 %
ab dem 10. Tag	50 %
ab dem 3. Tag bis zum Tag des Schulungs-Beginns	90 %
bei Nichtantritt der Schulung	100%

Maßgeblich für die Berechnung der Stornogeühr ist der Zugang der Erklärung bei uns. Beruht die Vergütung ausschließlich auf der Anzahl von Teilnehmern, so werden Stornogeühren anteilig je Teilnehmer berechnet.

- (6) Sofern im Zeitpunkt der Stornierung Aufwendungen gegenüber Dritten (z.B. Miete für Räumlichkeiten, Verpflegung) bereits entstanden sind, sind diese in voller Höhe vom Kunden zu erstatten.

§ 8 Kündigung und Rücktritt durch SHOP ZWO

- (1) Wir können den Schulungs-Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung trotz einer entsprechenden

Abmahnung vom Kunden/Teilnehmer nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Kunde in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In solchen Fällen bleibt unser Vergütungsanspruch ungemindert bestehen. Wir müssen uns jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden.

- (2) Im Falle des Nichterreichens einer für die Schulung angegebenen Mindestteilnehmerzahl, können wir bis 4 Wochen vor Beginn der Schulung davon zurücktreten (Zugang beim Kunden). Wir werden Sie selbstverständlich informieren, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. In diesem Falle erhält der Kunde etwaig bereits gezahlte Vergütungen umgehend zurück.
- (3) Im Fall unseres Rücktritts nach Abs. 2 ist der Kunde berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Schulung zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Schulung ohne Mehrpreis für den Kunden aus unserem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach unserer Rücktrittserklärung uns gegenüber geltend zu machen. Sofern der Kunde von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Schulung keinen Gebrauch macht, erhält er etwaig bereits gezahlte Vergütungen umgehend zurück.

§ 9 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB SCHULUNGEN einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Ausschlussfrist, Verjährung

- (1) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Schulungen sind spätestens innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Schulung geltend zu machen. Nach Fristablauf kann der Kunde etwaige Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Der Tag des Schulungsende wird bei Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet.
- (2) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden verjähren binnen eines Jahres.
- (3) Der Verjährungszeitraum des Absatz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Solche Ansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Datenschutz

Die vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB SCHULUNGEN und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunde gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Düsseldorf. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Schulung gemäß diesen AGB SCHULUNGEN bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(Stand: August 2015)